JOURNAL

Clostermann Jasper Partnerschaft mbB

Der Informationsdienst der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB • **Ausgabe 02/2018** www.clostermann-jasper.de

Inhalt

S. 1
- Sagen Sie uns Ihre Meinung!
- Mandantenreferenz: Fokus auf Datenschutz und DSGVO

S. 2
- Unser neuer Azubi berichtet über seine Ausbildung und Aufgaben
- Mitarbeiter beweisen Mut und Fahrgeschick beim Driving-Event „The Rock“

S. 3
- Erbschaft – die hohe Kunst der Steuer(spar)gestaltung
- Tobias Kiehl zum Fachberater für Unternehmensnachfolge berufen

S. 4
- Staat baut steuerliche Förderung von dienstlichen Elektro- und Hybridfahrzeugen aus
- Schenkung ist nicht gleich Schenkung
- Sind Steuerzinsen verfassungswidrig?

Sagen Sie uns Ihre Meinung!

Feedbackmanagement bei CJP

Jedem Unternehmen sollte daran gelegen sein, Kunden mit seinen Produkten, Leistungen und seinem Support zufriedenzustellen. Das gilt selbstverständlich auch für uns. Fehler können immer passieren und natürlich geben Beschwerden keinen Anlass zu Freudensprüngen. Doch in den wenigsten Fällen sorgen auftretende Fehler und Unstimmigkeiten für Unmut, sondern vielmehr der falsche Umgang damit. Rückmeldungen – ganz gleich ob negativ oder positiv – geben immer Anstoß zur Kommunikation. Zudem erlauben sie Rückschlüsse, was anders und besser gemacht werden kann.

Aus diesem Grund ist uns Ihr Feedback wichtig. Wir bitten Sie, Ihre Meinungen, Anregungen und Kritik direkt an uns zu richten. Auf unserer Website haben wir dafür ein Formular eingerichtet, das Sie für Ihre Mitteilungen an uns nutzen können.
→ **clostermann-jasper.de/feedback**

Letztlich kommt es auf das richtige Feedbackmanagement und die adäquate Lösung für Sie als Mandanten an: Es liegt an uns, geeignete interne Prozesse für den richtigen Umgang mit Ihrem Feedback aufzusetzen und zu etablieren. Nur so können wir unsere Leistungen und Prozesse noch mehr auf Ihre Bedarfe ausrichten.
In Zukunft gilt es, weitere zielführende Maßnahmen im Rahmen eines professionellen Feedbackmanagements für verbesserte interne Abläufe und Kommunikationsprozesse in Ihrem Interesse zu entwickeln.

Ein Online-Formular ersetzt jedoch keineswegs das persönliche Gespräch. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich persönlich an uns zu wenden. Dafür stehen wir als Partner Ihnen immer zur Seite und gemeinsam finden wir eine Lösung.

Ihre Clostermann & Jasper Partnerschaft

Fokus auf Datenschutz und DSGVO

DSN-Gruppe optimiert mit Unterstützung von CJP interne Prozesse

Die datenschutz nord Gruppe (DSN-Gruppe) berät Unternehmen seit 2001 in allen Fragen rund um den Datenschutz. Mit mehr als 60 Juristen betreut die Gruppe über 700 Unternehmen, Konzerne und Behörden – in Deutschland, in Europa und weltweit. Regelmäßig stellt sie auch den betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten und setzt ihre ausgewiesene Expertise im kirchlichen Datenschutz ein. Darüber hinaus ist der Datenschutz-Spezialist im Bereich der IT-Sicherheit tätig, wo er Unternehmen beispielsweise hilft, Sicherheitslücken in ihren IT-Systemen aufzuspüren und zu schließen.

Damit die DSN-Gruppe sich noch mehr auf diese Kernthemen fokussieren kann, begleitet die Clostermann & Jasper Partnerschaft das Unternehmen seit Juli 2018 bei einer Vielzahl von steuerlichen Aspekten – von der Bilanzierung und dem Jahresabschluss über die Lohnbuchhaltung bis zur Digitalisierung. Gerade im Bereich der Digitalisierung ist es für die Gruppe wichtig, interne Prozesse mit Unterstützung von CJP zu vereinfachen und zu optimieren. So nutzt das Unternehmen nun beispielsweise „DATEV Unternehmen online“ und gestaltet damit in enger Zusammenarbeit mit CJP die Buchführung effizienter. Die Bearbeitung von Ein- und Ausgangsrechnungen erfolgt über dieses Tool nur noch in digitaler Form. Dies spart Zeit sowie Kosten und setzt darüber hinaus Ressourcen fürs Tagesgeschäft frei.

Wachstum in Einklang mit Geschäftsprozessen bringen

Die Unternehmensgruppe besteht aus mehreren Gesellschaften, die mit Ausnahme der Holding im operativen Geschäft tätig sind. In den letzten 24 Monaten hat sich die Zahl der Mitarbeiter annähernd verdoppelt. Dr. Uwe Schläger, Geschäftsführer der DSN-Gruppe, bringt die aktuellen Entwicklungen wie folgt auf den Punkt: „Die im Mai in Kraft getretene DSGVO hat natürlich unser Geschäft extrem belebt. Gleichzeitig stellt uns unser eigenes wirtschaftliches Wachstum auch vor besondere Herausforderungen, etwa bei der Optimierung und Standardisierung von Geschäftsprozessen.“ Mit dem Wachstum erhöhen sich natürlich die Vielfalt und Komplexität in der Lohnbuchhaltung. Die Umsatzsteuervoranmeldung und weitere Fragestellungen müssen korrekt abgewickelt werden und steuerlichen Anforderungen genügen. „Wir sind sehr glücklich darüber, mit CJP einen kompetenten und freundlichen Partner an unserer Seite zu haben, der uns auf diesem Gebiet mit Rat und Tat zur Seite steht“, sagt Britta Overbeck, die für die Finanzbuchhaltung der DSN-Gruppe verantwortlich ist.

Seit diesem Jahr muss sie eine weitere Firma im Auge behalten: die PRIVACY Central, die ein Tool für Datenschutz-Dokumentation betreut und weiterentwickelt. In der webbasierten Anwendung steckt viel fachliches Know-how. Die klare Gestaltung und die verständliche Benutzerführung von privacy port helfen Unternehmen, ihre Dokumentationspflichten gemäß DSGVO zu erfüllen und das Thema Datenschutz übersichtlich und handhabbar zu machen.

Weitere Informationen über die DSN-Gruppe finden Sie unter:
→ **www.datenschutz-nord-gruppe.de**

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Unser neuer Azubi berichtet über seine Ausbildung und Aufgaben

Warum haben Sie sich für die Ausbildung bei der Clostermann & Jasper Partnerschaft (CJP) entschieden?

Dustin Dietrich: Zahlen, Mathematik und Themen wie Finanzen haben mich schon früh begeistert. Aus diesem Grund absolvierte ich in der 9. Klasse ein zweiwöchiges Schülerpraktikum beim Finanzamt, bei dem mein Interesse für das Steuerrecht geweckt wurde. Somit war für mich klar: Nach dem Abitur mache ich genau wie mein Bruder eine Ausbildung als Steuerfachangestellter.

Die Clostermann & Jasper Partnerschaft hat einen guten Ruf und betreut Unternehmen aus den unterschiedlichsten Bereichen. Diese Vielfalt bietet mir die Chance, in viele Fachgebiete einzutauchen und die unterschiedlichsten Prozesse zu begleiten.

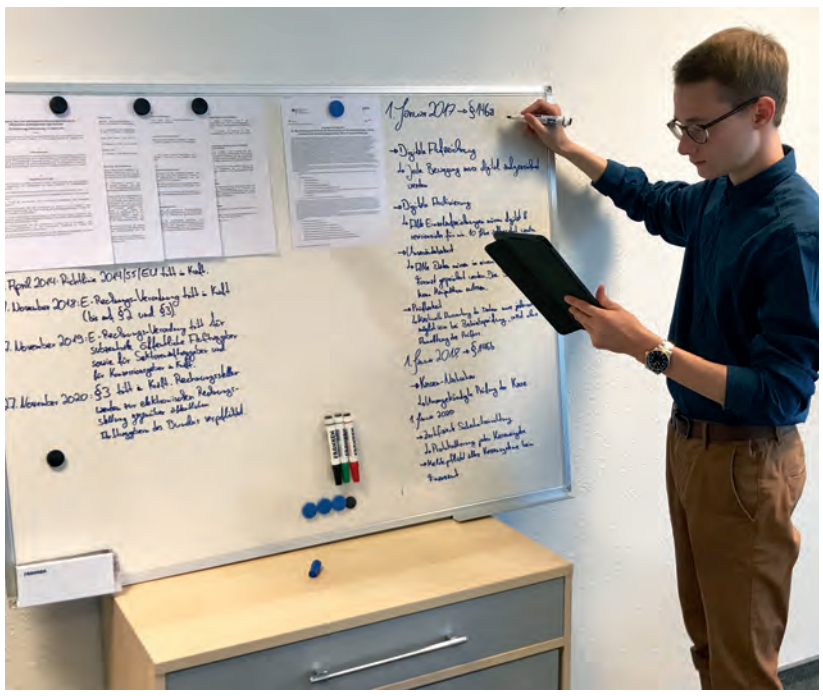

Langeweile kommt bei uns nicht auf: Dustin Dietrich, Azubi im 1. Jahr, unterstützt uns tatkräftig bei digitalen Themen.

Welche Aufgaben erledigen Sie und wie verlief Ihr Einstieg bei CJP?

Dustin Dietrich: Neben dem steuerrechtlichen Bereich liegt der Fokus unter anderem auch auf der Digitalisierung, wobei mir insbesondere der Umgang mit digitalen Medien zusagt. Zudem finde ich das breit gefächerte Mandantenspektrum bei CJP sehr interessant.

Vor der Ausbildung habe ich hier ein dreiwöchiges Praktikum gemacht, das mir den Übergang zum Berufseinstieg erleichtert hat. Die Zusammenarbeit mit den Kollegen ist toll und Aufgaben wie Buchführungen bereiten mir viel Spaß.

Stichwort Digitalisierung: Sie bearbeiten ein Spezialprojekt. Worum geht es dabei?

Dustin Dietrich: Der digitale Wandel betrifft jedes Unternehmen. Er ist nicht nur eine große Herausforderung, sondern auch eine Chance für ein effizienteres unternehmerisches Handeln. Ich unterstütze unsere Mandanten zum Beispiel dabei, Programme wie "DATEV Unternehmen online" einzurichten, oder ich informiere sie über aktuelle digitale Themen wie E-Rechnungen und eine ordnungsgemäße elektronische Kassenführung.

Mitarbeiter beweisen Mut und Fahrgeschick beim Driving-Event „The Rock“

CJP feiert Sommerfest auf der Gelände- und Teststrecke von Mercedes Benz

Beim diesjährigen Sommerfest der Clostermann & Jasper Partnerschaft ging es richtig zur Sache. Unter dem Motto „The Rock! Das Off-Road Erlebnis“ startete unser Event auf der Gelände- und Teststrecke von Mercedes Benz. Dort kamen alle Fans von SUV-Fahrzeugen, Off-Road-Touren und Action voll auf ihre Kosten. Die Aufregung unter den Kollegen war groß. Und beim Anblick der Strecke und Fahrzeuge konnten einige Mitarbeiter ihren Respekt vor der anstehenden Tour nicht verbergen.

Off-Road-Parcour: Spaß garantiert

Zunächst wurden wir von unseren Guides begrüßt, die uns mit allen wichtigen Informationen rund um den Parcour versorgten. Jedem CJP-Mitarbeiter blieb es selbst überlassen, ob er fahren, mitfahren oder einfach nur aus sicherer Entfernung das Geschehen beobachten wollte. Für die Mutigen ging es dann mit vier robusten Geländewagen auf die 936 Meter lange Strecke. Es galt, die verschiedenen Stationen des Parcours unter fachlicher Anleitung zu bewältigen. Ganz gleich ob Auf- und Abfahrten bei 70 Prozent Steigung und 80 Prozent Gefälle, die Schrägfahrt oder die Überquerung von Baumstämmen, der Buckelpiste oder der Treppe – kein Hindernis wurde ausgelassen. Den Fahrern wurde dabei einiges an Fahrgeschick und Mut abverlangt. Aber auch das Nervenkostüm der Beifahrer wurde unter diesen extremen Bedingungen auf eine harte Probe gestellt. Auf der hauseigenen Teststrecke ging es mit viel PS unter der Haube weiter. Insbesondere die Fahrt durch die Steilkurve war sehr beeindruckend. Vergleichbar mit einer Achterbahnfahrt sorgte diese Tour bei dem einen oder anderen für ein flaues Gefühl im Magen.

Bei leckeren Getränken und Essen wurden die Highlights des Fahrtrainings und viele weitere Themen bis in den späten Abend intensiv diskutiert.

Der Berg ruft: Beim Driving-Event „The Rock“ waren Mut und Fahrgeschick gefragt. Der Spaß kam dabei nicht zu kurz.

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Erbschaft – die hohe Kunst der Steuer(spar)gestaltung

Ganz gleich ob Haus, Oldtimer, Gemälde oder Briefmarkensammlung – die Vermögenswerte eines Nachlasses könnten unterschiedlicher nicht sein. Stirbt der Besitzer, gehen diese in der Regel automatisch auf die Erben über. Allerdings möchte auch das Finanzamt „ein Stück vom Kuchen" abbekommen, sodass das Erbe grundsätzlich besteuert wird. Aus diesem Grund sind die Erben generell dazu verpflichtet, ihre Erbschaft dem Fiskus mitzuteilen. Dabei ist keine Eile geboten, es darf aber auf keinen Fall in Vergessenheit geraten. Der Staat gewährt den Erben eine Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem sie von der Erbschaft erfahren. Doch Vorsicht: Wird die Erbschaft nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters gemeldet, gilt dies als Pflichtverletzung und kann unter Umständen als Steuerhinterziehung geahndet werden.

Detaillierte Auflistung von Vermögenswerten

In der Regel fordert das Finanzamt die Erben sofort nach Anzeige der Erbschaft dazu auf, in einer Erbschaftsteuererklärung alle Werte aufzulisten, die ihnen vermacht wurden. Die zuständige Behörde ermittelt dann die Höhe der Erbschaftsteuer. Für die Berechnung wird im Normalfall der jeweilige Verkehrswert herangezogen. Als Bewertungsstichtag gilt der Todestag des Erblassers.

Doch was genau muss der Steuerpflichtige tun? Die Grundlage für die Ermittlung der Erbschaftsteuer bildet eine Liste mit allen geerbten Vermögensgegenständen. Mit Unterstützung des Steuerberaters oder eines Sachverständigen – insbesondere bei Kunstgegenständen zu empfehlen – kann der Steuerpflichtige die einzelnen Werte errechnen. Sind diese plausibel und zutreffend, wird der Fiskus sie akzeptieren. Im offiziellen Bescheid des Finanzamtes teilt die Behörde den Erben schließlich den Wert des Nachlasses und die zu entrichtende Steuerschuld mit. Erscheint den Erben diese Feststellung zu hoch, müssen sie den Bescheid in diesen Fällen auch nicht widerstandslos hinnehmen: Innerhalb eines Monats haben sie Zeit, Einspruch einzulegen.

Erbschaftsteuer geschickt sparen

Allerdings lässt sich schon im Vorfeld durch eine geschickte Planung Erbschaftsteuer sparen. Eine Möglichkeit besteht darin, Geld in Kunstgegenstände zu investieren. Dies lohnt sich nicht nur allein wegen des Interesses an der Kunst: In einem vom Staat festgelegten Umfang sind Kunstgegenstände von der Erbschaftsteuer befreit. Es kann demnach aus steuerlicher Sicht sinnvoll sein, nichtbegünstigtes Geldvermögen in begünstigte Kunstobjekte anzulegen.

So bleiben beispielsweise Gemälde, deren Erhalt ein öffentliches Interesse besitzt, zu 60 Prozent von der Erbschaftsteuer befreit. Dafür müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt werden. So müssen die Kunstwerke der Forschung oder der Öffentlichkeit etwa im Rahmen einer Ausstellung zugänglich sein.

Richtig interessant wird es dann, wenn Kunstobjekte zu 100 Prozent von der Erbschaftsteuer befreit bleiben. Das trifft beispielsweise auf Gemälde zu, die den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege entsprechen und sich mindestens 20 Jahre im Besitz der Familie befinden. Darüber hinaus müssen die wertvollen Bilder in Verzeichnissen national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive laut Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung eingetragen sein. Um die Steuerbefreiung komplett auszuschöpfen, darf der Erbe den Kunstgegenstand zehn Jahre nach Erhalt nicht veräußern.

Sie möchten mehr über Steuervorteilen bei Kunstobjekten erfahren? Wir stehen Ihnen dabei zur Seite.

Ihre Ansprechpartnerin:

Marie-José Bock
Assistentin in der Beratungsabteilung
0421 16 237-38
m-bock@clostermann-jasper.de

NOCH MEHR EXPERTISE:

Tobias Kiehl zum Fachberater für Unternehmensnachfolge berufen

Laut einer Sonderauswertung des Mittelstandspanels der Kreditanstalt für Wiederaufbau planen bis zum Jahr 2022 über 500.000 Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen eine Unternehmensnachfolge. Ein Großteil der scheidenden Unternehmer hat bislang jedoch keinerlei Vorkehrungen dafür getroffen. Doch ganz gleich ob eine Familiennachfolge oder Firmenübertragung an externe Führungskräfte erfolgt – in jedem Fall sind umfassende und zeitintensive Vorbereitungen erforderlich, mit denen eine erfolgreiche Weiterführung des Unternehmens möglich ist. Sonst drohen im schlimmsten Fall eine Stilllegung des Betriebes und damit der Verlust von Arbeitsplätzen, finanzielle Nachteile sowie steuerliche Belastungen.

Bereitschaft zur Übergabe

Die Clostermann & Jasper Partnerschaft ist seit vielen Jahren Spezialist auf dem Gebiet der Unternehmensnachfolge und hat bereits zahlreiche Unternehmen beim Übergabeprozess beraten und begleitet. Die einzelnen Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei ergänzen einander: Anhand des steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Wissens hat CJP einen ganzheitlichen Blick auf die Unternehmenssituation. Auf Basis verlässlicher Kennzahlen kann die Kanzlei einen realistischen Unternehmenswert errechnen, zielgerichtete Maßnahmen ableiten und so die Nachfolge entsprechend steuern. Doch nicht immer scheitert eine Nachfolge allein an einem unrealistischen Unternehmenswert. In vielen Fällen mangelt es den Eigentümern an der Bereitschaft, das Unternehmen und damit die Verantwortung abzugeben. Hier sind vor allem Einfühlungsvermögen und Mediationsgeschick gefragt, die CJP aufgrund seiner umfangreichen Erfahrungen in die Gespräche einbringt. Ein umfassendes Coaching für den scheidenden Unternehmer und den Übernehmer schafft (Selbst-)Vertrauen und erleichtert den Rückzug aus dem operativen Geschäft und dem Nachfolger – intern oder extern – die Übernahme.

Noch mehr Expertise

Die offiziellen Zahlen belegen, dass der Beratungsbedarf in Zukunft weiter steigen wird. Ein guter Anlass für CJP, den Geschäftsbereich weiter auszubauen und in die Qualifikation unserer Mitarbeiter zu investieren. Unser Kollege Tobias Kiehl hat vor Kurzem seine Fortbildung zum Fachberater für die Unternehmensnachfolge beim Deutschen Steuerberaterverband e.V. erfolgreich abgeschlossen. Mit diesem Titel stärken wir unsere Position und verdeutlichen unseren Mandanten, dass wir über einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen auf diesem Gebiet verfügen und diese kontinuierlich ausbauen und an ihre Bedarfe ausrichten. Mit Tobias Kiehl und seiner fachlichen Expertise verbessern wir die Beratungsqualität für unsere Mandanten und bieten ihnen einen aktiven Gestaltungsrahmen für den gesamten Prozess an.

Sie planen die Nachfolge Ihres Unternehmens? Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Kiehl
Steuerberater Bereich Steuerliche Umstrukturierung und Spezialfragen
0421 16 237-142
t-kiehl@clostermann-jasper.de

Grund zur Freude hat unser Kollege Tobias Kiehl (r.). Unser Partner Tobias Stuber gratuliert ihm zur erfolgreich absolvierten Zusatzqualifikation.

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Staat baut steuerliche Förderung von dienstlichen Elektro- und Hybridfahrzeugen aus

Das Bundeskabinett hat am 1. August 2018 den vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2018 beschlossen. Trotz der Bezeichnung „Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet" sieht das JStG 2018 auch steuerlich begünstigende Änderungen für die private Nutzung von Dienstwagen vor.

Wird ein Firmenwagen privat genutzt, muss in der Regel ein Prozent des inländischen Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil vom Arbeitnehmer monatlich versteuert werden.

Darüber hinaus möchte die Bundesregierung neben der bisherigen Regelung für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die einen Abschlag der im Fahrzeugpreis enthaltenen Kosten des Batteriesystems vorsieht, weitere steuerliche Begünstigungen schaffen. Damit soll der schleppende Absatz dieser Fahrzeuge angekurbelt werden. Demnach plant der Gesetzgeber für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021 gekauft und dienstlich genutzt werden, bei der Berechnung der privaten Nutzung nur noch den hälftigen Bruttolistenpreis anzusetzen. Entscheidet sich der Arbeitnehmer für die Fahrtenbuchmethode, sind auch hier nur die hälftigen Kosten für die Ermittlung der privaten Nutzung anzusetzen.

Sie haben Fragen rund um die staatliche Förderung von Elektro- und Hybridfahrzeugen? Sprechen Sie uns einfach an.

Ihr Ansprechpartner:

Jens Schalow
Steuerberater
040 530 29 65-514
j-schalow@clostermann-jasper.de

Schenkung ist nicht gleich Schenkung

Diese Frage wird neuerdings gerne von der Finanzverwaltung und insbesondere der Lohnsteuerbetriebsprüfung aufgeworfen. Hintergrund dafür ist die Tatsache, wenn ein neuer Gesellschafter unentgeltlich in ein bestehendes Unternehmen aufgenommen wird. Dieser Sachverhalt kann entweder als Schenkung oder aber als Gegenleistung für eine Arbeitsleistung betrachtet werden. Eine Doppelerfassung ist ausgeschlossen.

Dieses Entweder-Oder-Verhältnis hat steuerlich eine gewisse Schlagkraft, da in der Regel bei Schenkungen steuerliche Begünstigungen wie Freibeträge, Verschonungsregeln und Abschläge greifen. Infolgedessen kann die steuerliche Belastung in erheblichem Umfang sinken oder sogar ganz ausbleiben. Handelt es sich dabei jedoch um Arbeitslohn, so greift eine solche Begünstigung nicht. Stattdessen wird die Zahlung der Lohn- beziehungsweise Einkommenssteuer fällig. Der Verkehrswert der Unternehmensbeteiligung stellt in diesem Fall die Bemessungsgrundlage dar.

Im Fokus der Finanzverwaltung stehen vor allem solche Fälle, bei denen der Arbeitnehmer und dessen Arbeitskraft langfristig an das Unternehmen, den Arbeitgeber, gebunden werden sollen. Sie erhalten die Beteiligung formal zwar „geschenkt", sollen jedoch eigentlich für ihre Leistung entlohnt werden. Darüber hinaus kann auch Arbeitslohn von Dritten, zum Beispiel vom Gesellschafter des Arbeitgebers, zufließen.

Der Bundesfinanzhof hat zwar den Grundsatz „Verwandte schenken sich was und Fremde nicht" aufgestellt, betont jedoch in ständiger Rechtsprechung ausdrücklich, dass Ausnahmefälle denkbar sind. Nämlich: Wenn trotz Arbeitnehmerstellung kein Arbeitslohn vorliegt, weil die Zuwendung aufgrund anderer Rechtsbeziehungen oder sonstiger nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Wie so oft im Steuerrecht, kommt es bei der Unterscheidung zwischen Schenkung und Arbeitslohn auf den Einzelfall und dessen steuerliche Würdigung an.

Sie können nicht genau unterscheiden zwischen Schenkung und Arbeitslohn? Wir helfen Ihnen dabei gerne weiter.

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Kiehl
Steuerberater Bereich Steuerliche Umstrukturierung und Spezialfragen
0421 16 237-142
t-kiehl@clostermann-jasper.de

Sind Steuerzinsen verfassungswidrig?

Nachdem der III. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) noch im vergangenen Jahr Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung (AO) für Zinszeiträume bis 2013 für verfassungsgemäß erklärt hatte, hat der IX. Senat im Hinblick auf Zinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 nun erhebliche Zweifel.

Die Zinsen, die bei Nachforderungen des Finanzamtes nach Ablauf der vorgegebenen Karenzzeit fällig werden, betragen seit Jahren unverändert für jeden vollen Monat ein halbes Prozent, also sechs Prozent im Jahr. Nach Ansicht des IX. Senats des BFH sei der Zinssatz infolge eines strukturellen und verfestigten Niedrigzinsniveaus realitätsfern sowie gleichheitswidrig und habe daher einen Sanktionscharakter. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) muss jetzt über den jüngsten Beschluss des BFH entscheiden. Das Urteil wird noch in diesem Jahr erwartet. Bis dahin besteht jedoch bereits Handlungsbedarf.

Allen Steuerpflichtigen, die in geraumer Zeit Zinsbescheide erhalten werden oder kürzlich erhalten haben und sich die Bescheide noch innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist befinden, ist anzuraten, diese Bescheide mittels Einspruch (bei Gewerbesteuerbescheiden von Gemeinden und Städten – mittels Widerspruch) offen zu halten. Dabei sollte natürlich die Verhältnismäßigkeit aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigt werden. Stehen die Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, ist eine Änderung auch außerhalb der Einspruchsfrist möglich.

Betroffen sind alle Zinsen, die unter Anwendung der §§ 233 bis 239 AO festgesetzt werden. Das betrifft nicht nur die gewöhnlichen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen sondern auch Hinterziehungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen.

Gerne unterstützen wir Sie bei notwendigen Rechtsbehelfsverfahren!

Ihre Ansprechpartnerin:

Regina Ditter
Steuerberaterin Bereich Steuerliche Umstrukturierung und Spezialfragen
040 530 29 65-516
r-ditter@clostermann-jasper.de

Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB
V.i.d.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-25
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-65

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
DIALOG Public Relations
Daniel Günther e.K.

Am Markt 1, 28195 Bremen

www.dialog-pr.com

Bildnachweis: Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft oder bei iStock.

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist.

Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.